

Deutscher Richterbund • Landesverband Brandenburg e. V.
c/o AG Rathenow • Bahnhofstraße 19 • 14712 Rathenow.

Landtag Brandenburg
Ausschuss für Haushalt und Finanzen
Die Vorsitzende

Alter Markt 1
14467 Potsdam

- nur per Mail -

Potsdam, den 23. Mai 2024

**Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung und zur
Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher
Vorschriften 2024 im Land Brandenburg**

**Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 7/9503 vom
10.04.2024**

Sehr geehrte Frau Spring-Räumschüssel,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zu o.g. Ge-
setzesvorhaben.

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir zunächst auf un-
sere Stellungnahme zum Regierungsentwurf vom 12. Februar 2024,
die weiterhin Gültigkeit hat und die wir zur einfachen Orientierung bei-
gefügt haben. Lediglich unsere Anmerkungen zu § 48 Abs. 1 Nr. 3
BbgBesG-E fanden bislang weitgehend Berücksichtigung. Die Ergän-
zung gegenüber dem ersten Gesetzesentwurf zur Ermöglichung eines
Dienstfahrradleasingangebots (§ 2 Abs. 3 BbgBesG-E) sehen wir po-
sitiv.

Der Landesverband Brandenburg des Deutschen Richterbundes weist
im Rahmen dieser Anhörung aber erneut und mit Nachdruck auf die
Bedeutung der Justiz für einen funktionierenden, demokratischen Rechts-
staat hin. Die Justiz wird dabei nicht nur durch eine etwaige Änderung
des Grundgesetzes zur Absicherung des Bundesverfassungsgerichts
geschützt. Entscheidend, gerade für die effektive Strafverfolgung im

Deutscher Richterbund
Landesverband Brandenburg e. V.
c/o Amtsgericht Rathenow
Bahnhofstraße 19
14712 Rathenow

vorstand@drb-brandenburg.de
www.drb-brandenburg.de

Vorsitzende
OStAin Jessica Hansen
RVG Dr. Stephan Kirschnick

Vereinsitz Potsdam

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN DE31 1605 0000 3611 0044 47

Land, die verlässliche gerichtliche Beilegung von zivilrechtlichen Streitigkeiten verschiedenster Art und eine funktionierende Kontrolle staatlichen Handelns durch die Richterschaft, ist das staatsanwaltschaftliche und richterliche Personal im Land. Das ist nur durch eine wirklich attraktive Besoldung zu erreichen und zu halten.

Die Zahl der offenen Strafverfahren bei den Staatsanwaltschaften ist im letzten Jahr bedenklich um ein Drittel von 32.060 auf 42.606 gestiegen. Nach den letzten, vom Justizministerium veröffentlichten Zahlen kamen 2022 auf eine ausgeschriebene Stelle im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst im Schnitt nur noch knapp 1,7 Bewerber. Wenn es Brandenburg vermeiden möchte, sich in Kürze in einer ähnlichen Situation zu befinden, wie etwa Hamburg, Nordrhein-Westfalen oder Schleswig-Holstein, wo hunderte Staatsanwälte fehlen, Brandenburg nicht die formalen Eingangsvoraussetzungen erheblich absenken will und Brandenburg auch zukünftig die persönliche Eignung, d.h. insbesondere die Verfassungstreue der Bewerber ernsthaft prüfen will, dann muss der richterliche und staatsanwaltschaftliche Dienst in Brandenburg attraktiver werden. Dafür ist die Besoldung weiter anzuheben.

Konkret setzen wir uns für eine **weitere Besoldungsanpassung der R-Besoldung in Höhe von weiteren 7%-Punkten zum 1. Januar 2024**, spätestens aber zum 1. Januar 2025 ein. Eine derartige Besoldungserhöhung lässt das Besoldungsgefüge wieder in die Nähe eines angemessenen Verhältnisses zur Privatwirtschaft gelangen und ist ein wichtiges Signal im Wettbewerb um gute Juristen. Zudem würde es das Vertrauens- und Treueverhältnis zwischen Dienstherrn und Staatsdiener stärken und verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der Amtsgemessenheit der Besoldung schmälern. Nach unseren Berechnungen würde nur mit einer derartigen Erhöhung die Besoldung mit der allgemeinen Lohnerhöhung im gerade noch zulässigen Umfang Schritt halten und der vom Verfassungsgericht vorgegebene Maximalabstand zum Nominallohnindex eingehalten werden. Wie der Gesetzesentwurf sogar ausdrücklich einräumt (vgl. Seite 8f. und 11 der Begründung zum Gesetzesentwurf in Verbindung mit Anlage 3), wird auch nach der derzeit vorgesehenen Erhöhung der „kritische“ Wert einer maximal 5-prozentigen negativen Abweichung zur allgemeinen Entwicklung des Bruttomonatsverdiensts der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den letzten 15 Jahren (Parameter 2) mit 10,17 für den R1-Bereich und 10,11 für den R2-Bereich ansonsten um mehr das Doppelte überschritten und damit nach wie vor bei weitem verfehlt.

Der Landesverband Brandenburg des Deutschen Richterbundes appelliert an den Gesetzgeber, diese Chance eines Attraktivitätszuschlags für eine effektive, verlässliche Justiz im Land zu ergreifen!

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen,

Dr. Stephan Kirschnick und Jessica Hansen.